

Satzung der Kreismusikschule Osnabrück e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „Kreismusikschule Osnabrück“ hat seinen Sitz in Osnabrück. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen und führt dann den Namen „Kreismusikschule Osnabrück e. V.“

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein ist Träger der Kreismusikschule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein fördert im Rahmen der Musikschularbeit die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Mittel des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder, Stimmrecht

1. Mitglieder können sein der Landkreis Osnabrück, kreisangehörige Städte, Samtgemeinden und alle Gemeinden, soweit sie nicht Mitglieder einer Samtgemeinde sind.
2. Zusätzlich wird dem/der Kreiselternvertreter/in der KMS (der/die sich im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter/in vertreten lassen kann) eine Sondermitgliedschaft eingeräumt (zur Kreiselternvertretung sh. § 12 Abs. 2 der Satzung).
3. Der Landkreis Osnabrück hat die gleiche Anzahl der Stimmen wie die übrigen Mitglieder (Gemeinden, Elternvertretung) zusammen; diese haben je eine Stimme.

§ 4 Aufnahme, Austritt

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Haushaltsjahres und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr möglich.
3. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 5 Haushaltsjahr und Beitrag

1. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Als Beitrag leisten die Mitglieder (Landkreis Osnabrück, Gemeinden) die in § 5 Abs. 3 bis 5 festgelegte Umlage zum Haushalt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Umlage ist zunächst in zwei Abschlagszahlungen (1. Rate bis 31. Januar, 2. Rate bis 31. Juli des betreffenden Haushaltsjahres) zu entrichten. Die Schlusszahlung (Restzahlung oder Gutschrift) erfolgt zum 1. Dezember des betreffenden Haushaltsjahres.

3. Die Umlage wird je zur Hälfte vom Landkreis Osnabrück und den übrigen Mitgliedern (Gemeinden) getragen.
4. Die Anteile der übrigen Mitglieder (Gemeinden) ergeben sich aus einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Verteilungsschlüssel. Die Gegenleistung der Kreismusikschule definiert sich über die dem Gebiet der Gemeinden zuzurechnenden Schülerinnen und Schüler zum Stichtag 01.01.2007 (Erhalt des Angebotes) unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung. Einzelheiten zur Leistungserbringung der Kreismusikschule werden in Einzelkontrakten zwischen Kreismusikschule und jedem Mitglied vereinbart.
5. – entfällt –
6. Darüber hinaus stellen die Mitgliedsgemeinden den je nach Bedarf notwendigen und geeigneten Unterrichtsraum einschließlich Unterhaltung und Heizung unentgeltlich zur Verfügung. Die Gemeinden sind für die Bereitstellung des Unterrichtsraumes verantwortlich. Soweit eine Gemeinde eine in der Trägerschaft des Landkreises befindliche Einrichtung in Anspruch nimmt, wird hierfür ein noch festzusetzendes Nutzungsentgelt lediglich rechnerisch in Ansatz gebracht. Die von der betreffenden Gemeinde an die Musikschule zu entrichtende Umlage erhöht sich um dieses fiktive Nutzungsgeld im Rahmen der von den Gemeinden insgesamt zu tragenden Umlage. Die dadurch entstehende Entlastung wird entsprechend dem Umlagenanteil auf die übrigen Gemeinden verteilt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich und darüber hinaus so oft einberufen als es der Vorstandsvorsitzende, der Landkreis Osnabrück oder mindestens ein Drittel der übrigen Mitglieder, es für notwendig erachten. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zugehen.
2. Der Vorstandsvorsitzende stellt die Tagesordnung auf, lädt zur Sitzung ein und leitet sie.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die mit der Schulträgerschaft im Zusammenhang stehen. Sie wählt den Vorstand jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode, entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers. Sie stellt den jährlichen Wirtschafts- und Vermögensplan fest.
4. Soweit nicht anders bestimmt, entscheidet die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Es muss durch die nächste Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern sowie sieben stellvertretenden Vorstandsmitgliedern.
2. Zur Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied berufen.
3. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen auf, lädt zu diesen ein und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit getroffen.
5. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
6. Gemäß § 40 BGB kann abweichend von § 27, Abs. 3 BGB mit den Vorstandsmitgliedern vereinbart werden, dass diese eine Vergütung erhalten.

§ 9 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der vom Vorstand gegebenen Richtlinien.
2. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil. Er ist „besonderer Vertreter“ gemäß § 30 BGB. Seine Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Vorstand.
3. Zu den besonderen Obliegenheiten des Geschäftsführers zählt die Durchführung von Unterrichtsbesuchen. Er kann ihre Durchführung delegieren.
4. Der Vorstand kann einen stellvertretenden Geschäftsführer bestellen.

§ 10 Räumliche Organisation

1. Die Kreismusikschule ist in 10 Regionalstellen aufgeteilt. Für die Einteilung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Derzeit bestehen folgende Regionalstellen:
 - 1 SGM Artland
 - 2 SGM Bersenbrück
 - 3 SGM Fürstenau, SGM Neuenkirchen
 - 4 Bramsche, Wallenhorst
 - 5 Bad Essen, Bohmte
 - 6 Georgsmarienhütte, Hasbergen
 - 7 Dissen a.T.W., Bad Rothenfelde, Hilter a.T.W.
 - 8 Bad Laer, Bad Iburg, Glandorf
 - 9 Melle, Bissendorf
 - 10 Ostercappeln, Belm
2. Der Musikschulunterricht soll möglichst dezentral angeboten werden, um eine optimale Erreichbarkeit für alle Interessenten im Landkreis Osnabrück zu gewährleisten. Insbesondere in der Musikalischen Früherziehung und in der Musikalischen Grundausbildung ist das Angebot möglichst dicht am Wohnort der Schüler zu erbringen (in der Regel Grundschulstandort). Dabei ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

§ 11 Aufgaben der Regionalleiter

1. Die Regionalleiter unterstützen den Geschäftsführer bei der Organisation und Durchführung der Musikschularbeit. Die Aufgaben und Befugnisse der Regionalleiter werden vom Vorstand in einer Aufgabenbeschreibung für Regionalleiter festgelegt.
2. Der Geschäftsführer kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Richtlinien für die Arbeit der Regionalleiter erlassen.

§ 12 Musiklehrer/innen und Fachbereichsleiter/innen Elternvertretungen / Fördervereine

1. Der Geschäftsführer kann Fachbereichsleiter/innen für den Zeitraum von drei Jahren einsetzen; eine Wiedereinsetzung, auch auf Dauer, ist möglich.

2. Die in Kundenbeziehung zur KMS stehenden Eltern können aus ihrer Mitte einen/e Kreis-
elternvertreter/in und einen/e Stellvertreter/in wählen, der/die die Interessen der Schüler
und Eltern im gesamten Landkreis Osnabrück wahrnimmt.
Die Einzelheiten sind in der vom Vorstand der KMS zu beschließenden Ordnung für die
Kreiselternvertretung geregelt.

§ 13 Verwaltungsgrundsätze

1. Die Verwaltungsaufgaben der Musikschule werden zentral in der Hauptgeschäftsstelle
wahrgenommen. Eine Anmeldung neuer Teilnehmer/innen ist in der jeweiligen Mitglieds-
gemeinde (Regionalstelle) möglich.
2. Die Rechnungsprüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück
vorgenommen.
3. Eine Änderung der Organisationsgrundsätze kann nur durch die Mitgliederversammlung
beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen seiner Aufgabenstellung ent-
sprechend ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Der Beschluss der Mitglie-
derversammlung über die Verwendung des Vermögens darf nicht vor Einwilligung des Fi-
nanzamtes ausgeführt werden.

Stand: 19. Dezember 2012 (Beschluss der Mitgliederversammlung)
Eintragung ins Vereinsregister: